

an SWX Group company



---

Offenlegungsstelle der SWX Swiss Exchange

**Jahresbericht 2004**

..

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	1
2.	Offenlegungsstelle der SWX Swiss Exchange .....	1
2.1	Gesetzliche Grundlagen .....	1
2.2	Organisation.....	1
2.2.1	Offenlegungsstelle.....	1
2.2.2	Fachkommission .....	2
2.2.3	Behördenorganisation .....	2
3.	Darstellung der Praxis der OLS .....	3
3.1	Empfehlungen.....	3
3.1.1	Ausnahmen/Erleichterungen .....	3
3.1.2	Vorabentscheide .....	3
3.2	Praxis der Offenlegungsstelle.....	3
3.2.1	Fusion und Offenlegung.....	3
3.2.2	Melde- und Publikationsfrist bei Empfehlungen.....	4
3.2.3	Melde- und Publikationsfrist bei Kapitalerhöhung bzw. -herabsetzung .....	4
3.3	Statistische Angaben zu den Empfehlungen.....	5
4.	Meldewesen .....	6
4.1	Anzahl der Meldungen.....	6
4.2	Häufige Mängel bei Offenlegungsmeldungen .....	7
4.3	Häufige Mängel bei SHAB-Publikationen .....	8
5.	Überwachungstätigkeit.....	8
5.1	Meldepflichtverletzungen .....	8
5.2	SHAB-Publikation .....	9
6.	Einnahmen aus Gebühren .....	9
7.	Öffentlichkeitsarbeit.....	10
7.1	Allgemeines .....	10
7.2	Datenbank „Bedeutende Aktionäre“ .....	10
7.3	Meldeformulare .....	10
7.4	Mitteilungen der Offenlegungsstelle .....	10

## 1. Einleitung

---

Der vorliegende siebte Jahresbericht der Offenlegungsstelle (OLS) der SWX Swiss Exchange gibt in kurzer Form einen Überblick über die wichtigsten Tätigkeiten während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004.

## 2. Offenlegungsstelle der SWX Swiss Exchange

---

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

Art. 20 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz / BEHG) statuiert eine Meldepflicht für jeden Aktionär, der Aktien einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise in der Schweiz kotiert sind, für eigene Rechnung erwirbt oder veräussert und dabei die Grenzwerte von 5, 10, 20,  $33\frac{1}{3}$ , 50 oder  $66\frac{2}{3}$  der Stimmrechte erreicht, unter- oder überschreitet. Die relevanten Ausführungsbestimmungen dieser Offenlegungspflicht finden sich in Art. 9-23 der Verordnung der Eidg. Bankenkommision über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung-EBK / BEHV-EBK).

Gestützt auf Art. 22 BEHV-EBK hat die SWX eine Offenlegungsstelle geschaffen, welche für die Behandlung von eingehenden Meldungen sowie für die Bearbeitung von Gesuchen um Ausnahme und Erleichterung von der Meldepflicht sowie um Erlass von Vorabentscheiden zuständig ist. Die OLS erlässt gegenüber Gesuchstellern eine begründete Empfehlung, die auch der Eidg. Bankenkommision mitzuteilen ist.

Kompetenzen, Organisation und Verfahren der OLS sind im Reglement für die Offenlegungsstelle der Schweizer Börse vom 19. November 1997 (Reglement OLS) dargelegt.

### 2.2 Organisation

#### 2.2.1 Offenlegungsstelle

Die Offenlegungsstelle ist im Rahmen des Geschäftsbereiches „Zulassung“ der Abteilung „Publizität“ der SWX Swiss Exchange administrativ angegliedert, wobei der EBK die direkte Aufsicht über die Offenlegungsstelle obliegt.

Bis zum 30. Juni 2004 setzte sich die OLS aus folgenden Mitarbeitern zusammen: RA lic.iur. et lic.rer.publ. HSG Stefan Lüchinger (Leiter der OLS), RA lic.iur. Philippe Burgener, RA Dr.iur. HSG Jürg Leu und cand.iur. Simone Schnarwiler. Ab dem 1. Juli 2004 übernahm Philippe Burgener die Leitung der OLS und Jürg Leu wechselte innerhalb der SWX die Abteilung. Per 31. Oktober 2004 verliess Philippe Burgener die SWX und RA lic.iur. Michael Gruber übernahm die Leitung der OLS. Zeitgleich trat RA lic.iur. Chantal Blättler in die OLS ein.

Am Ende des Berichtsjahres setzte sich die OLS demnach aus folgenden Mitarbeitern zusammen: Michael Gruber (Leiter OLS), Chantal Blättler und Simone Schnarwiler.

Die Leitung der Abteilung Publizität obliegt Stefan Lüchinger.

## 2.2.2 Fachkommission

Der Offenlegungsstelle ist eine Fachkommission mit beratender Funktion beigestellt, die für das Jahr 2004 aus folgenden Mitgliedern bestand:

### Vorsitz:

Daniel Keist, Mitglied der GL SWX Swiss Exchange

### Stv. Vorsitz:

Stefan Lüchinger, Vizedirektor SWX Swiss Exchange

### Mitglieder:

Urs Bigger, Direktor	Credit Suisse Group
Michèle Burger, General Counsel Corporate	Nestlé SA
Andreas Cané, Vizedirektor	Pictet & Cie
Prof. Dr. Karl Hofstetter, General Counsel	Schindler Holding AG
Lorenzo Kyburz, Head Legal & Compliance	Swiss Life
Christian Lubicz, Direktor	Bank Sarasin & Cie AG
Prof. Dr. Rolf Watter, Rechtsanwalt	Bär & Karrer

### Beobachter:

Sekretariat der Eidg. Bankenkommision  
Sekretariat der Übernahmekommision

Die Mitglieder der Fachkommission werden ad personam durch den Verwaltungsratsausschuss der SWX Swiss Exchange gewählt.

Das Sekretariat der Fachkommission der Offenlegungsstelle wird durch die SWX wahrgenommen.

Am 26. März 2004 hat eine Sitzung der Fachkommission der Offenlegungsstelle stattgefunden. Nach einem kurzen Rückblick über das vergangene Jahr wurde insbesondere über die Thematik des „Securities Lending“ diskutiert.

## 2.2.3 Behördenorganisation

Im Laufe des Berichtsjahres fanden diverse Sitzungen zwischen der Eidgenössischen Bankenkommision (EBK), der Schweizerischen Übernahmekommision (UEK) sowie der Offenlegungsstelle statt. Zentrales Thema der Gespräche war ein möglicher organisatorischer Zusammenschluss zwischen der UEK und der OLS. Letztlich hat die EBK in Übereinstimmung mit der Ansicht der UEK und der OLS auf eine Zusammenlegung der beiden Instanzen verzichtet. Somit soll die Offenlegungsstelle wie bis anhin organisatorisch in der SWX eingegliedert bleiben und eine selbständige Funktion wahrnehmen.

---

## 3. Darstellung der Praxis der OLS

---

### 3.1 Empfehlungen

#### 3.1.1 Ausnahmen/Erleichterungen

Gemäss Art. 20 Abs. 1 BEHV-EBK können aus wichtigen Gründen Ausnahmen oder Erleichterungen von der Melde- und Veröffentlichungspflicht gewährt werden.

Im Berichtszeitraum wurden sechs Gesuche um Ausnahmen/ Erleichterungen eingereicht: In fünf Fällen ergingen Empfehlungen der OLS, ein Gesuch wurde vorzeitig durch den Gesuchsteller zurückgezogen.

#### 3.1.2 Vorabentscheide

Gemäss Art. 21 BEHV-EBK ist ein Gesuch um einen Vorabentscheid über Bestand oder Nichtbestand einer Offenlegungspflicht rechtzeitig vor dem beabsichtigten Geschäft an die Börse zu richten.

Das einzige im Berichtsjahr eingereichte Gesuch um einen Vorabentscheid wurde vorzeitig durch den Gesuchsteller zurückgezogen.

### 3.2 Praxis der Offenlegungsstelle

#### 3.2.1 Fusion und Offenlegung

Bei Fusionen stellt sich regelmässig die Frage, was der massgebliche Zeitpunkt für den Beginn der Offenlegungsfrist ist. Die OLS hat dazu im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Fusionsgesetzes (FusG) am 1. Juli 2004 folgende Grundsätze aufgestellt:

##### **Absorption und Kombination (Art. 12 ff. FusG)**

Bei einer Fusion durch Absorption oder Kombination schliessen die obersten Leitungs- und Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften einen sog. Fusionsvertrag ab, der in der Folge von der Generalversammlung (GV), bzw. den Gesellschaftern der beteiligten Gesellschaften, genehmigt werden muss (Art. 12 Abs. 1 und 2 FusG). Bis zur Zustimmung durch die GV ist der Vertrag suspensiv bedingt (u.a. Tschäni, in: SZW 2004 S. 200). Der für die Offenlegung massgebende Zeitpunkt ist der **Abschluss des Fusionsvertrages** (Art. 20 Abs. 1 lit. c BEHV-EBK e contrario).

##### **Aufspaltung und Abspaltung (Art. 36 FusG)**

Gleich verhält es sich im Falle einer Spaltung nach Art. 36 ff. FusG; dort schliessen die obersten Leitungs- und Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften einen sog. Spaltungsvertrag ab, der in der Folge von der GV (bzw. den Gesellschaftern der beteiligten Gesellschaften) genehmigt werden muss (Art. 36 FusG) und bis zur Zustimmung der GV suspensiv bedingt ist. Auch hier ist der massgebende Zeitpunkt der **Abschluss des Spaltungsvertrages**.

### **Umwandlung von Gesellschaften (Art. 53 ff. FusG)**

Für die Offenlegung ist die Umwandlung von Gesellschaften nur dann von Relevanz, wenn neu Anteile mit Stimmrecht ausgegeben werden (bzw. umgekehrt: wenn neu Anteile ohne Stimmrecht ausgegeben werden). Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan erstellt einen Umwandlungsplan, welcher der Zustimmung der GV bzw. der Gesellschafter bedarf (sog. Umwandlungsbeschluss). Der massgebende Zeitpunkt für die Offenlegung ist mit dem **Zustandekommen des Umwandlungsbeschlusses und dessen öffentlicher Beurkundung** gegeben.

### **Vermögensübertragung (Art. 69 ff. FusG)**

Bei Vermögensübertragungen werden grundsätzlich die Anteils- und Stimmrechte der Gesellschafter nicht berührt, es sei denn, die Gesellschafter erhalten solche Rechte an der übernehmenden Gesellschaft. In diesem Fall ist der relevante Zeitpunkt für die Offenlegung der **Abschluss des sog. Übertragungsvertrages**.

## 3.2.2 Melde- und Publikationsfrist bei Empfehlungen

Erlässt die Offenlegungsstelle eine Empfehlung gemäss Art. 20 ff. BEHV-EBK, gemäss welcher eine Offenlegungsmeldung bzw. eine Publikation zu erfolgen hat, so **richten sich die Fristen für die Meldung und die Publikation nach Art. 18 BEHV-EBK**.

Die Offenlegungsmeldung des Aktionärs an den Emittenten und an die SWX muss entsprechend innerhalb von vier Börsentagen seit Rechtskraft der Empfehlung erfolgen, die Publikation durch den Emittenten innerhalb von zwei Börsentagen nach Eintreffen der Meldung.

## 3.2.3 Melde- und Publikationsfrist bei Kapitalerhöhung bzw. -herabsetzung

Veränderungen in den Stimmbeteiligungen, die sich im Rahmen von Kapitalerhöhungen bzw. -herabsetzungen ergeben (sog. passives Über- bzw. Unterschreiten von Schwellenwerten) sind dem Emittenten und der SWX in Analogie zu Art. 18 Abs. 1 BEHV-EBK **innerhalb von vier Börsentagen seit der Publikation der Kapitalerhöhung bzw. -herabsetzung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB)** zu melden. Die Publikation der Offenlegungsmeldung durch den Emittenten erfolgt gemäss Art. 18 Abs. 2 BEHV-EBK innert zwei Börsentagen nach Eintreffen der Meldung.

### 3.3 Statistische Angaben zu den Empfehlungen

In Tabelle 1 sind sämtliche im Berichtsjahr eingegangenen Gesuche um Ausnahmen/Erleichterungen und Vorabentscheide aufgeführt.

Gesuchstyp	Ausnahmen		Vorabentscheide		Total pro Monat	
	Eingang	erledigt	Eingang	erledigt	Eingang	erledigt
Jan	3	1	0	0	3	1
Feb	0	2	0	0	0	2
Mrz	1	0	0	0	1	0
Apr	0	1	0	0	0	1
Mai	0	0	0	0	0	0
Jun	0	0	0	0	0	0
Jul	0	0	0	0	0	0
Aug	0	0	0	0	0	0
Sep	0	0	0	0	0	0
Okt	1	0	1	1	2	0
Nov	0	0	0	0	0	0
Dez	1	1	0	0	1	1
<b>Total</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>7</b>	<b>5</b>

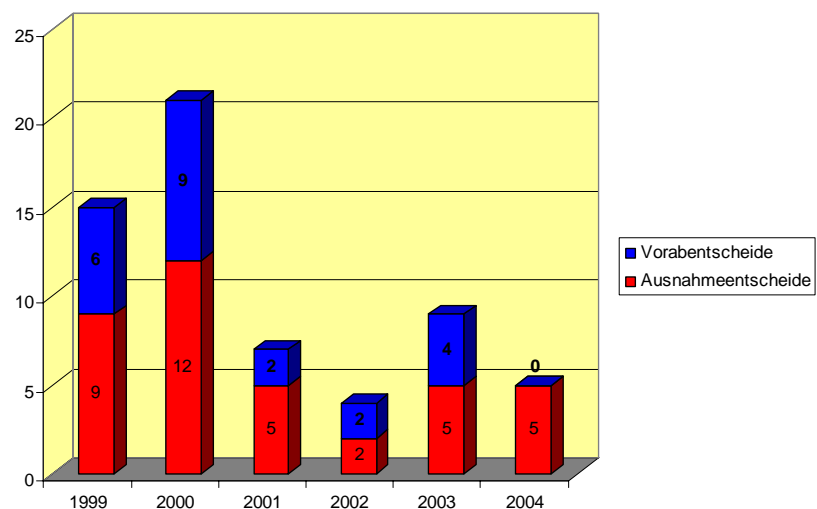
In Tabelle 2 wird aufgezeigt, in welcher Form die eingegangenen Gesuche erledigt wurden:

Erledigungsarten	Ausnahmen	Vorabentscheide	Total
Rückzug durch Gesuchsteller	1	1	2
Anderweitige Erledigung	0	0	0
Ersuchen OLS an EBK um direkten Entscheid	0	0	0
Formeller Entscheid OLS (Empfehlung)	5	0	5
Am 31.12.2004 pendent	0	0	0
<b>Total</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>7</b>

In **Tabelle 3** sind die Rechtsfolgen der im Berichtsjahr von der OLS erlassenen Empfehlungen ersichtlich. Im Gegensatz zum Vorjahr gab es keine Attraktion durch die EBK.

Empfehlung OLS/ Verfügung EBK (vgl. Art. 22 Abs. 4 BEHV-EBK)	Ausnahmen/ Erleichterungen erledigt	Vorab- entscheide erledigt
Annahme der Empfehlung durch Gesuchsteller	5	0
Ablehnung der Empfehlung durch Gesuchsteller	0	0
Missachtung der Empfeh- lung durch Gesuchsteller	0	0
Attraktion durch EBK	0	0
<b>Total</b>	<b>5</b>	<b>0</b>

**Tabelle 4** zeigt die Entwicklung der Anzahl Ausnahmegesuche und Vorabentscheide in den letzten sechs Jahren. Im Berichtsjahr ist mit insgesamt fünf bearbeiteten Ausnahmegesuchen eine Abnahme gegenüber dem Vorjahr (insgesamt neun bearbeitete Ausnahmegesuche bzw. Vorabentscheide) erkennbar.



## 4. Meldewesen

### 4.1 Anzahl der Meldungen

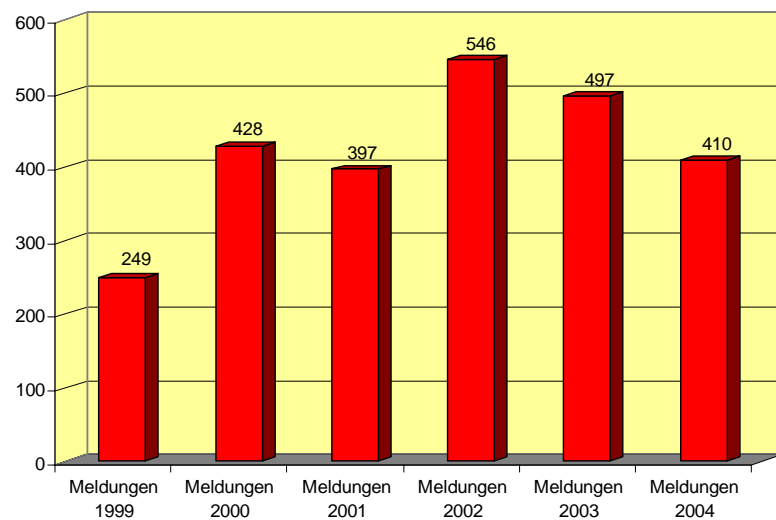
Im Berichtsjahr erhielt die OLS insgesamt 410 Meldungen. Die meisten Meldungen trafen im Juni ein (50 Meldungen), während im August am wenigsten Meldungen zu verarbeiten waren (18 Meldungen). Wie bereits in den Vorjahren waren bei vielen Meldungen zusätzliche, teilweise sehr zeitraubende Abklärungen durch die OLS erforderlich.



In Tabelle 5 ist die Anzahl der eingegangenen Meldungen pro Monat ersichtlich.

Meldungen	
Januar	33
Februar	35
März	48
April	27
Mai	32
Juni	50
Juli	36
August	18
September	38
Oktober	20
November	29
Dezember	44
<b>Total</b>	<b>410</b>

Tabelle 6 stellt einen allgemeinen Überblick über die Anzahl der eingegangenen Offenlegungsmeldungen dar. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Rückgang um 87 Meldungen zu beobachten.



## 4.2 Häufige Mängel bei Offenlegungsmeldungen

Gleich wie im Vorjahr handelte es sich bei ca. 30% der mittels Offenlegungsmeldungen gemeldeten Aktionäre nicht um eine einzelne natürliche oder juristische Person, sondern um Gruppen, die sich aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen zusammensetzen.

Die Gruppenmeldungen bereiten in der Praxis häufig Probleme, da oftmals der Ein- resp. der Austritt einzelner Gruppenmitglieder nicht

gemeldet wird. Dies wird von der OLS oftmals erst dann festgestellt, wenn die jeweilige Gruppe eine Offenlegungsmeldung bezüglich Über-/Unterschreiten eines Schwellenwertes einreicht und die aktuell gemeldete Gruppe nicht identisch mit der ursprünglich gemeldeten Gruppe ist.

Erfolgte die Meldung der Gruppenänderung nicht innert vier Börsentagen (Art. 18 Abs. 1 BEHV-EBK), so wird diese als potenzielle Meldepflichtverletzung an die EBK weitergeleitet.

Auch das korrekte Aufzeigen der Beherrschungsstrukturen scheint Mühe zu bereiten. Bei den Offenlegungsmeldungen mit direkten/indirekten Erwerbern bzw. Veräusserern kommt es relativ oft vor, dass der indirekte Erwerber (d.h. der eigentliche wirtschaftlich Berechtigte) nicht gemeldet wird. Teilweise werden ganze Kontrollketten nicht aufgezeigt, die dann in sehr zeitraubenden Abklärungen von der OLS eruiert werden müssen.

### 4.3 Häufige Mängel bei SHAB-Publikationen

Gemäss Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 lit. a EBK-BEHV ist der Stimmrechtsanteil, die Art und die Anzahl der Beteiligungspapiere zu publizieren. M.a.W. muss in der SHAB-Publikation darauf hingewiesen werden, ob es sich beispielsweise um Namenaktien oder Inhaberaktien handelt. Weiter ist es **nicht** ausreichend, lediglich den Stimmrechtsanteil, d.h. die Prozentzahl zu publizieren. Die genaue Anzahl der Beteiligungspapiere muss ebenfalls angegeben werden. Einzig beim Unterschreiten des 5%-Schwellenwertes kann die Veröffentlichung auf die Tatsache des Unterschreitens beschränkt werden

Gemäss Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 lit. d EBK-BEHV sind natürliche Personen in der SHAB-Publikation mit Name, Vorname und Wohnort zu nennen. In der Praxis stellt diese Nennung kein Problem dar. Bei juristischen Personen sind Firma, Sitz und Adresse zu publizieren. Dies wird in SHAB-Publikationen häufig vergessen. Viele Emittenten beschränken sich darauf, nur Firmennamen und Firmensitz der juristischen Person, die ihre Aktien erworben hat, zu nennen.

Gleich wie bei den Offenlegungsmeldungen (siehe unter 4.2) werden in den SHAB-Publikationen häufig die indirekten Halter nicht genannt. Auch die Offenlegung von Kontrollketten wird oftmals nicht aufgezeigt.

## 5. Überwachungstätigkeit

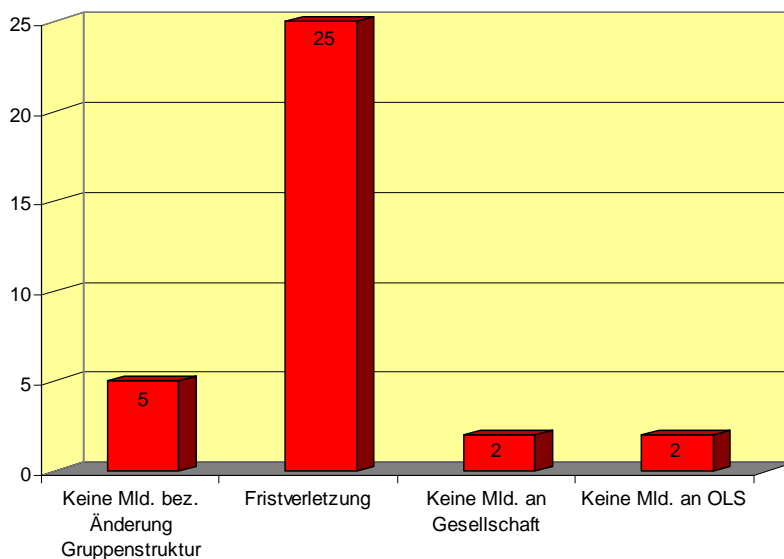
---

### 5.1 Meldepflichtverletzungen

Gemäss Art. 20 Abs. 4 BEHG sind potenzielle Meldepflichtverletzungen der EBK zur Kenntnis zu bringen.

Im Berichtsjahr hatte die OLS bei 34 Offenlegungsmeldungen Grund zur Annahme, dass der jeweilige Aktionär seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist. Diese wurden von der OLS als potenzielle Meldepflichtverletzungen an die EBK weitergeleitet. Insbesondere das Einhalten der gesetzlichen Meldefrist (vier Börsentage nach Entstehen der Meldepflicht gemäss Art. 18 Abs. 1 BEHV-EBK) scheint in der Praxis Mühe zu bereiten.

Tabelle 7:



Insgesamt 25 von den oben erwähnten 34 Offenlegungsmeldungen mussten wegen Fristverletzung an die EBK weitergeleitet werden, was immerhin einen Anteil von 73.5% ausmacht.

Weitere fünf potenzielle Meldepflichtverletzungen betrafen die Problematik der Gruppenmeldung. Wie bereits unter 4.2 erwähnt, wurde die OLS nicht über Eintritt bzw. Austritt von Gruppenmitgliedern oder Gruppenauflösungen informiert.

Gemäss Art. 18 Abs. 1 BEHV-EBK hat die Offenlegungsmeldung gegenüber der Gesellschaft und der Börse zu erfolgen. In jeweils zwei Fällen wurde entweder die Börse oder die Gesellschaft nicht über einen meldepflichtigen Tatbestand informiert.

Überweisungen von Fällen an das Eidg. Finanzdepartement (EFD) durch die EBK oder Sanktionen durch das EFD wurden der OLS im Berichtsjahr keine bekannt gegeben.

## 5.2 SHAB-Publikation

Gemäss Art. 19 Abs. 1 EBK-BEHV müssen die Gesellschaften die Offenlegungsmeldungen im SHAB veröffentlichen. Erfolgt keine entsprechende Publikation im SHAB, wird der jeweilige Emittent darauf aufmerksam gemacht, dass bei Nichtpublikation der Meldung die OLS berechtigt ist, eine Ersatzpublikation vorzunehmen.

## 6. Einnahmen aus Gebühren

Für die Bearbeitung der Gesuche betr. Ausnahme/Erleichterung der Meldepflicht bzw. betr. Vorabentscheid wurden den Gesuchstellern je nach Komplexität und Zeitaufwand Beträge bis max. CHF 21'000.— in Rechnung gestellt. Die Einnahmen aus den Gebühren für die Bearbeitung der Ausnahmegesuche und Vorabentscheide deckten die Kosten der OLS bei weitem nicht.

---

## 7. Öffentlichkeitsarbeit

---

### 7.1 Allgemeines

Die wichtigsten Informationen zur Offenlegung von Beteiligungen sind unter [http://www.swx.com/admission/being\\_public/disclosure\\_de.html](http://www.swx.com/admission/being_public/disclosure_de.html) einzusehen. Nebst den Jahresberichten und Kontaktpersonen sind unter anderem auch die gesetzlichen Grundlagen, auf denen die OLS basiert, abrufbar.

### 7.2 Datenbank „Bedeutende Aktionäre“

Die Datenbank betreffend Abfrage von bedeutenden Aktionären ([http://www.swx.com/admission/being\\_public/disclosure/major\\_shareholders\\_de.html](http://www.swx.com/admission/being_public/disclosure/major_shareholders_de.html)) wird rege benützt.

Über diese Datenbank ist es möglich, gezielt nach Angaben von Aktiengesellschaften und Aktionären im Zusammenhang mit den börsenrechtlichen Offenlegungspflichten zu suchen. Die Datenbank basiert ausschliesslich auf den seit 1. Januar 1998 im SHAB durch die Gesellschaften publizierten Meldungen. Es ist somit möglich, dass bereits über elektronische Medien veröffentlichte Stimmrechtsanteile noch nicht in der Datenbank enthalten sind. In der Regel werden die Stimmrechtsanteile spätestens innerhalb von drei Börsentagen seit deren Veröffentlichung im SHAB in die Datenbank aufgenommen.

### 7.3 Meldeformulare

Auf der SWX-Website finden sich als Hilfsmittel für die Offenlegungsmeldungen zwei fakultative Meldeformulare (vgl. [http://www.swx.com/admission/being\\_public/disclosure/disclosure\\_form\\_de.html](http://www.swx.com/admission/being_public/disclosure/disclosure_form_de.html)). Das eine Formular betrifft die Meldung bei direktem oder indirektem Erwerb bzw. Veräusserung (Art. 9 i.V.m. Art. 17 BEHV-EBK), das andere die Meldung beim Handeln in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe (Art. 15 i.V.m. Art. 17 BEHV-EBK).

### 7.4 Mitteilungen der Offenlegungsstelle

Die OLS erläutert ihre Praxis hinsichtlich der Anwendung einzelner Bestimmungen von Börsengesetz und Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission in Form von Mitteilungen.

Diese Mitteilungen sind unter folgendem Link abrufbar:

[http://www.swx.com/admission/being\\_public/disclosure/communiqués\\_de.html](http://www.swx.com/admission/being_public/disclosure/communiqués_de.html).

Zürich, 25. Juli 2005



Daniel Keist  
Mitglied der Geschäftsleitung



Michael Gruber  
Leiter der Offenlegungsstelle

Verteiler:

Eidgenössische Bankenkommission  
Fachkommission der Offenlegungsstelle der SWX Swiss Exchange  
Geschäftsleitung der SWX Swiss Exchange  
SWX-Homepage